

Vorlage Nr. GRBV/065/2019

Bearbeitet von: Krone, Klaus

Aktenzeichen:



---

Vorlage für: Gemeinderat 11.03.2019

TOP 5

---

**Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über Verkaufsoffene Sonntage 2019 in Malsch**

---

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die verkaufsoffenen Sonntage 2019 in Malsch.

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	26.02.2019	Beratung
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	11.03.2019	Entscheidung

**Beteiligung des Ortschaftsrates**

- ist erfolgt Datum der Sitzung  
 nicht erforderlich

**Finanzielle Auswirkungen**

- keine Auswirkungen auf den Haushalt  
 einmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro  
 kein Folgeertrag  Folgeertrag geschätzt pro Jahr i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro  
 kein Folgeaufwand  Folgeaufwand geschätzt pro Jahr i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro  
 Aufwand im Haushaltsplan enthalten unter  
 Ertrag im Haushaltsplan enthalten unter  
 Stelle im Stellenplan enthalten

**Bei über- und außerplanmäßige Ausgaben:**

- angedachte Finanzierung der Maßnahmen über  
 Einsparungen bei  
 Mehrertrag bei  
 kein Deckungsvorschlag des Fachamtes

*Hinweis: sofern kein Deckungsvorschlag aufgeführt ist, muss die Deckung über allgemeine Steuermittel oder allgemein vorhandene liquide Mittel erfolgen.*

### **Sachverhalt/Begründung:**

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung kann auf bestimmte Bezirke (u.a. Ortsteile) und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Für dieses Jahr hat uns die IG Malsch daraufhin folgende Termine mitgeteilt:

1. am 17.03. Frühjahrsmarkt
2. am 08.09. Antik- und Kinderflohmarkt der Einzelhändler
3. am 06.10. Spätjahrsmarkt

Die Verkaufsstellen in Malsch und den Ortsteilen sollen an den Sonntagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Vom Gemeinderat muss dazu eine Satzung nach den §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erlassen werden.

Die erforderlichen Voraussetzungen sind nach Ansicht der Verwaltung erfüllt. Außerdem kann durch die verkaufsoffenen Sonntage die Stärkung des örtlichen Einzelhandels sowie die Belebung des Malscher Ortskerns erreicht werden.

# Entwurf

## **Satzung der Gemeinde Malsch nach § 8 LadÖG über weitere Verkaufssonntage**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 11.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Aus Anlass der Jahrmärkte im Frühjahr und Spätjahr und des allgemeinen Flohmarktes mit Schnäppchenmarkt der Einzelhändler dürfen in der Gemeinde Malsch und den Ortsteilen die Verkaufsstellen im Jahr 2019

- am Sonntag, 17. März –Frühjahrsmarkt-
- am Sonntag, 08. September Antik- und Kinderflohmarkt der Einzelhändler
- am Sonntag, 06. Oktober –Spätjahrsmarkt-

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### § 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 12.03.2019

Elmar Himmel  
Bürgermeister